

Neuerervergütung

schaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs für Dritte durchgeführt werden, dürfen nicht Gegenstand von N. sein. Aufgaben, die überwiegend von Angehörigen der Intelligenz zu lösen sind, insbesondere die im Plan Wissenschaft und Technik oder in anderen Plänen festgelegten und von den zuständigen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben zu lösenden Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Projektierungsaufgaben, sind keine Neuereraufgaben und damit der N. nicht zugänglich (Richtlinie des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Leitung und Planung der Neuerertätigkeit für den Zeitraum 1986/1990 - vom 15. 2. 1985 -, Mitteilungsblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen 1985/2, Ziff. 4).

In der N. werden alle Festlegungen getroffen, die zur termin- und qualitätsgerechten Lösung der Aufgabe und zur eindeutigen Bestimmung der Rechte und Pflichten der Partner notwendig sind (§ 15 NVO). Jede N. bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§ 14 Abs. 4 NVO), die sich bei ihrer Entscheidung auf das / Neuereraktiv stützt. Außerdem werden die Aufgaben, die Gegenstand einer N. werden sollen, vor einem sachkundigen Gremium verteidigt (§ 13 NVO). Bei Lösung der vereinbarten Aufgabe haben die Neuerer Anspruch auf / materielle Anerkennung für Neuererleistungen gemäß den Rechtsvorschriften. Eine N. kann geändert oder aufgehoben werden, auch ein Rücktritt von ihr ist möglich. Die Voraussetzungen dafür sind in § 16 Abs. 5 NVO geregelt. Wurde eine N. abgeschlossen, die den rechtlichen Anforderungen nicht entspricht, und können diese Mängel nicht durch eine Änderung der N. behoben werden, sollen die Partner übereinstimmend die Unwirksamkeit der N. feststellen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, entscheidet auf Antrag die / Konfliktkommission oder ein anderes gemäß § 32 NVO zuständiges Organ (§§ 4, 5 der 2. DB zur NVO vom 25. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 35 S. 333).

Neuerervergütung / materielle Anerkennung für Neuererleistungen

Neuerervorschlag - schriftlich ausgearbeitete und eingereichte oder mündlich bei einem zuständigen staatlichen Leiter oder dem Büro für die Neuererbewegung (BfN) im Betrieb zu Protokoll gegebene Darlegung, die die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabenstellung enthält, die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigt, geeignet ist, einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft zu erbringen, und im Betrieb weder bereits angewendet wird noch nachweisbar zur Benutzung vorgesehen ist (§ 18 NVO). Alle diese Merkmale müssen gleichzeitig vorliegen, wenn ein Vorschlag als N. anerkannt werden soll. N. sind Ausdruck des Strebens der / Neuerer, Reserven für den wirtschaftlichen Leistungsanstieg sowie zur Verbesserung der Arbeits-

und Lebensbedingungen der Werk tätigen aufzuspüren und erschließen zu helfen. Sie können sich insbesondere auf folgende Aufgaben beziehen: Verbesserung der Arbeitsmittel; rationellere Nutzung der Arbeitsgegenstände; Vervollkommnung der Produktions- und Arbeitsorganisation einschließlich der Arbeitsbedingungen, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der Sicherheitstechnik; Verbesserung der Qualität der Ergebnisse; Kosten sparende und produktivitätssteigernde Maßnahmen wie Senkung des Arbeitszeit-, Material- und Energieverbrauchs, erhöhte Grundmittelausnutzung.

N. werden von den Urhebern der Lösung eingereicht. Ein N. liegt auch vor, wenn der Einreicher die Lösung nicht erarbeitet hat, sondern eine bereits bewährte Lösung aufgreift, auf Anwendbarkeit prüft und (erforderlichenfalls angepaßt an die neuen Anwendungsbedingungen) zur Einführung vorschlägt. Auf jeden Fall muß die dargelegte Lösung alle wesentlichen Angaben zur veränderten Durchführung des Arbeitsprozesses bzw. zur Herstellung des konstruktiv veränderten oder neuen Erzeugnisses enthalten. Ein N. liegt nicht vor, wenn die vorgeschlagene Maßnahme für den betreffenden Zweck bereits allgemein bekannt ist und unverändert, auf die übliche Weise und mit dem üblichen Ergebnis angewendet bzw. durchgeführt werden soll. Vorschläge, die keine innerbetrieblichen Belange, sondern die Leitung und Planung durch staatliche Organe betreffen, sind ebenfalls keine N.

Jeder N. ist sofort nach Eingang im BfN zu registrieren; der Zeitpunkt des Eingangs und die Registrierung sind den Einreichern innerhalb von 3 Werktagen nach Registrierung schriftlich zu bestätigen (§ 19 NVO). Kein Vorschlag, der als N. eingereicht wird, darf bereits bei der Einreichung zurückgewiesen werden, auch dann nicht, wenn der zuständige Leiter oder das BfN erkennen, daß die Merkmale eines N. nicht vorliegen (Grundsatz 1 zu § 18 NVO - Mitteilungsblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, 1972/9). Über die Benutzung eines N. entscheidet gemäß § 20 NVO spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der zuständige Leiter auf der Grundlage einer Beurteilung des Vorschlags durch die Neuererbrigade. Reicht die Frist für eine begründete Entscheidung ausnahmsweise nicht aus, veranlaßt er die zur Entscheidung in einer angemessenen Frist erforderlichen Maßnahmen. Der Einreicher des Vorschlags wird über die jeweilige Entscheidung informiert. Wird der N. benutzt und geht die Neuererleistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Einreichers hinaus, hat dieser Anspruch auf Vergütung (materielle Anerkennung für Neuererleistungen). Beschwerderecht der Neuerer / Vergütungsstreitigkeit bei Neuerungen

nichterfaßtes Zimmer / Untermietverhältnis

Nichterscheinen vor Gericht / gerichtliche Ladung / Zeuge

Nichtigkeit-Unwirksamkeit eines / Vertrages oder einer Willenserklärung kraft Gesetzes. Ein Ver-